

Bötsch, Wolfgang; Bernrath, Hans Gottfried; van Haaren, Kurt

Article — Digitized Version

## Reform der Deutschen Bundespost

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Bötsch, Wolfgang; Bernrath, Hans Gottfried; van Haaren, Kurt (1994) : Reform der Deutschen Bundespost, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 2, pp. 63-71

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137090>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Reform der Deutschen Bundespost

*Anfang Februar haben die Regierungskoalition und die SPD-Bundestagsfraktion beschlossen, die für die „Postreform II“ notwendigen Gesetzentwürfe zur ersten Lesung in den Deutschen Bundestag einzubringen. Welche Regelungen enthält das Gesetzespaket? In welchen Bereichen divergieren die Standpunkte, und wo besteht daher noch Einigungsbedarf?*

Wolfgang Bötsch

## Wichtige Weichenstellung im Post- und Telekommunikationsbereich

Nach Monaten intensiver Verhandlungen und Diskussionen in der interfraktionellen Verhandlungskommission sind die Gesetze zur Postreform II Anfang Februar gemeinsam von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP in den Bundestag eingebracht worden. Damit ist der Weg frei für eine der größten Reformen in der westdeutschen Wirtschaftsgeschichte.

In den nächsten Wochen und Monaten werden sich die Ausschüsse noch intensiv mit den Gesetzentwürfen beschäftigen, weil es sich bei dieser Reform nicht um ein Gesetzeswerk handelt, das mit einfacher Mehrheit im Bundestag verabschiedet werden kann, sondern weil wir vor einer Grundgesetzänderung stehen, die einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat bedarf.

Das erzielte Verhandlungsergebnis ist ein bedeutender Schritt, der für die künftige Struktur des Post- und Telekommunikationswesens in Deutschland eine wichtige Weichenstellung bringt. Mit der Umsetzung

der Postreform II werden die drei Postunternehmen – Telekom, Postdienst und Postbank – in Aktiengesellschaften umgewandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, daß die Postunternehmen in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bestehen können. Die Postunternehmen brauchen eine gute Ausgangsposition für ein Bestehen im Markt: ein Bestehen durch aktives Handeln und nicht durch Abwarten.

Die Postreform I, die vor vier Jahren in Kraft getreten ist, hat zwar wesentliche Freiräume zur Einleitung der organisatorischen Umwandlung in Aktiengesellschaften geschaffen. Die Reform von 1989 war eine Reaktion der deutschen Politik auf die weltweiten Veränderungen in der Telekommunikation. Sie brachte die Trennung des Unternehmensbereichs der Post vom Ministerium, die Dreiteilung des unternehmerischen Bereichs der Post und die Schaffung eines Regulierungsinstrumentariums für den Post- und Telekommunikationssektor. Sie war der Beginn

eines Prozesses. Die jetzige Reform ist eine konsequente schrittweise Entwicklung weg von der Behörde „Deutsche Bundespost“ hin zu leistungsfähigen, am Markt orientierten wettbewerbsfähigen Unternehmen.

### Gründe für die Postreform II

Die Gründe, warum – relativ kurze Zeit nach einer ersten Postreform – die Postreform II notwendig wurde, liegen in der dynamischen Entwicklung des Post- und Telekommunikationsbereichs. Sie machte die für Mitte der 90er Jahre vorgesehene Überprüfung der Postreform I schon zum jetzigen Zeitpunkt dringend erforderlich.

Hier ist zunächst der Bereich der Telekommunikation zu nennen. Er zeichnet sich durch eine hohe wirtschaftliche Dynamik aus und gehört zu den am schnellsten wachsenden Märkten weltweit.

Die deutsche Telekommunikationsindustrie nimmt hinsichtlich Innovationskraft und Marktstellung international einen Spitzenplatz ein, der

sich aber nur halten läßt, wenn sie anpassungsfähig an die sich weltweit verändernden Rahmenbedingungen bleibt. Hierbei spielt die internationale Handlungsfähigkeit des nationalen Telekommunikationsbetreibers mit einer entscheidenden Rolle.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die ordnungspolitische und organisatorische Landschaft im Telekommunikationsbereich weltweit grundlegend geändert. Durch Internationalisierung und zunehmenden Wettbewerbsdruck verstärkte sich der Trend zu vom Staat unabhängigen und privatrechtlich organisierten Telekommunikationsgesellschaften.

### Internationaler Wettbewerbsdruck

Durch die international fortschreitende Öffnung der nationalen Telekommunikationsmärkte richten die Konkurrenten der Deutschen Bundespost Telekom in Europa und Übersee ihre Strategien zunehmend auf globale Märkte aus. Der Trend weist eindeutig darauf hin, daß die Netzbetreiber führender Industrieländer zunehmend ganze Netze auf ausländischen Märkten errichten und betreiben.

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost (DBP) sind wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Restriktionen in ihrer internationalen Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Dies hat letztlich negative Auswirkungen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft, weil die Marktchancen der deutschen Telekommunikationsindustrie entscheidend auch vom internationalen Engagement der Telekom abhängig sind.

Die Änderung des Artikels 87 GG soll die Telekom in die Lage versetzen, auf Auslandsmärkten initiativ werden und internationale Allianzen eingehen zu können. Die Akzeptanz als internationaler Partner ist erfahrungsgemäß wesentlich von der

Rechtsform abhängig. Derartige Partnerschaften stellen die Voraussetzungen für eine internationale Positionierung der Telekom auf dem globalen Telekommunikationsmarkt dar. Die Telekom erhält nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Chancengleichheit zu privatrechtlich organisierten Wettbewerbern in anderen Ländern.

### Lösung der Finanzierungsprobleme

Einschneidende Konsequenzen ergaben sich für die Telekom mit der deutschen Wiedervereinigung. Die Telekom ist mit Recht davon ausgegangen, daß leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen die wichtigste Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufbau und das Wachstum in den neuen Ländern sind. Sie hat deshalb unmittelbar nach der Wiedervereinigung ein Investitionsprogramm von mehr als 60 Mrd. DM für den Zeitraum bis 1998 vorgelegt. Diese Investitionen führen zu einem Absinken der Eigenkapitalquote auf ca. 20%. Durch die Umwandlung der Deutschen Bundespost Telekom in eine Aktiengesellschaft und den Gang an die Börse, den wir für 1996 anstreben, ist das Fi-

nanzierungsproblem am besten zu lösen.

Aber nicht nur für die Telekom, sondern auch für die Unternehmen Postdienst und Postbank ist die Umwandlung in Aktiengesellschaften von entscheidender Bedeutung. Auch das Unternehmen Postdienst steht in vielen Bereichen in hartem Wettbewerb. Mittelfristig wird es im Bereich der Europäischen Union zu weiteren Marktöffnungen kommen. Um diesen Entwicklungen wirksam begegnen zu können, ist auch für das Unternehmen Postdienst eine Änderung der Rechtsform zwingend.

Auch für die Postbank ist die Umwandlung eine entscheidende Voraussetzung, wenn man ihr im härter werdenden Wettbewerb eine Zukunft sichern will. Eine Erweiterung der Produktpalette ohne Einschränkungen z.B. im Kreditbereich ist dabei unverzichtbar. Dies ist der Postbank in ihrer gegenwärtigen Unternehmensverfassung aus Rechtsgründen nicht möglich. Eine Privatisierung wird dagegen alle heute bestehenden Beschränkungen der Postbank aufheben. Sie bekommt so die Möglichkeit, sich aus ihrer historisch gewachsenen Ausgangsposition heraus unternehmens- und marktorientiert zu entwickeln.

### Eckpunkte der Reform

Die Eckpunkte der Postreform II sind folgende:

- Mit der vorgesehenen Grundgesetzänderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die bisherigen DBP-Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt werden können.
- Die Dienstleistungen im Bereich von Post und Telekommunikation werden künftig als private Tätigkeiten von den DBP-Nachfolgeunternehmen und von Wettbewerbern angeboten.
- Die notwendige Regulierungsaufgabe wird von der Bundesregie-

Die Autoren  
unseres  
Zeitgesprächs:

*Dr. Wolfgang Bötsch, 55, ist  
Bundesminister für Post und  
Telekommunikation in Bonn.*

*Hans Gottfried Bernrath, 66,  
ist Mitglied des Deutschen  
Bundestages und Vorsitzender  
des Innenausschuß des  
Deutschen Bundestages in  
Bonn.*

*Kurt van Haaren, 55, ist Vorsit-  
zender der Deutschen Post-  
gewerkschaft in Frankfurt/  
Main.*

nung als hoheitliche Aufgabe wahrgenommen. Das bedeutet, daß die Sicherung der Infrastruktur im Telekommunikations- und Postbereich Staatsaufgabe bleibt; sie wird durch die Regulierung erfüllt.

□ Gerade im Hinblick auf das vorgelegte Regulierungsgesetz wurden intensive Gespräche mit den Ländern geführt. Bei der Beteiligung der Länder am künftigen Regulierungsrat wurde den Interessen der Länder weitgehend Rechnung getragen.

□ Ein politischer Kompromiß ist die Bildung einer Holding in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die vor allem Zuständigkeiten im sozialen Bereich erhalten wird. Zwischen den einbringenden Fraktionen besteht Übereinstimmung, daß diese Holding Interessen des Bundes gegenüber den Unternehmen wahrnimmt und die Aktiengesellschaften koordinierend berät sowie Manteltarifverträge abschließt. Sie soll aber keine Management-Holding sein, die in das operative Geschäft der Unternehmen eingreift.

□ Von großer Bedeutung ist die personelle Regelung für die Beschäftigten der Deutschen Bundespost. Die in Aktiengesellschaften umgewandelten Unternehmen werden mit der Befugnis beliehen, die Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund für die bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen. Dieses sogenannte Beleihungsmodell wird durch die Verfassung abgesichert. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden voll gewahrt. Für die Beschäftigten bei den Aktiengesellschaften ändert sich nichts am Beamtenstatus als unmittelbare Bundesbeamte.

#### Vorgesehene Gesetzesänderungen

Insgesamt sind die Gesetzesentwürfe so angelegt, daß sie im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Union stehen. Die Ent-

würfe der Novellierung des Fernmeldeanlagengesetzes, des Postgesetzes und des Regulierungsgesetzes sehen ein Außerkraftsetzen dieser Gesetze zum 31. 12. 1997 vor. Damit wird der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 22. Juni 1993 Rechnung getragen; zu diesem Zeitpunkt soll das Telefondienstmonopol auslaufen. Deshalb ist der Gesetzgeber aufgerufen, die Probleme, die mit dem möglichen Auslaufen weiterer Monopole auf uns zukommen, in der nächsten Legislaturperiode intensiv anzugehen, um dann die Weiterentwicklung zu gestalten. Im einzelnen ist die Postreform II in ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und ein Artikelgesetz, bestehend aus 10 Einzelgesetzen, sowie 4 Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen gegliedert:

Die Umwandlung der bislang in Behördenform geführten Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften setzt eine *Änderung des Grundgesetzes* voraus (Artikel 73, 87f, 143a). Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft eine private Tätigkeit. Der Bund bleibt für die hoheitlichen Aufgaben im Post- und Telekommunikationsbereich ausschließlich zuständig. Dazu zählt insbesondere, die aus Sicht der Nachfrager angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen flächendeckend zu sichern. Mit dieser grundgesetzlichen Festlegung wird der herausgehobenen Stellung der Nachrichtenkommunikation Rechnung getragen.

Indem die öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost durch das Postneuordnungsgesetz in Aktiengesellschaften umgewandelt und damit ihren Wettbewerbern gleichgestellt sind, sollen sie befähigt werden, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Kommunikationsdienstleistungen zu bestehen. Dies ist zum

Vorteil für die Kunden, für die Sicherheit der Arbeitsplätze und für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

#### Artikelgesetz zur Reform

Die wichtigsten *Regelungen des Artikelgesetzes* (Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)) sind:

□ *Artikel 1: Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost* (Bundesanstalt Post-Gesetz): Zu Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland an den Anteilen an den Aktiengesellschaften, die aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehen, wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost errichtet. Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland, ausgeübt durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Eine Veräußerung der Anteile von Telekom und Postdienst von bis zu 49% ist möglich. Frühestens nach fünf Jahren kann die Kapitalmehrheit des Bundes aufgehoben werden. Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach dem Aktiengesetz obliegen der Bundesanstalt Aufgaben, die ihrer Natur nach originäre Aufgaben der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Aktiengesellschaften sind, die aber aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand liegen und in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen.

□ *Artikel 2: Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost* (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz): Mit der Errichtung einer Unfallkasse werden die bisher bei unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenom-

menen Aufgaben der Prävention, der Unfallversicherung wie auch der Unfallfürsorge für alle Beschäftigten (also auch für Beamte) an einer Stelle zusammengefaßt. Artikel 2 regelt darüber hinaus die gemeinsame Weiterführung der Betriebskrankenkasse.

□ *Artikel 3: Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft* (Postumwandlungsgesetz): Artikel 3 behandelt ausschließlich den formalen Errichtungsakt der Aktiengesellschaft Deutschen Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG. Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost.

□ *Artikel 4: Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost* (Postpersonalrechtsgesetz): Dieser Artikel ent-

hält die dienstrechtlichen Übergangsvorschriften. Zur Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität für die Wirtschaftsunternehmen besonders im personellen Bereich erhalten die Aktiengesellschaften nach dem sogenannten Beleihungsmodell die Befugnis, die Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen. Artikel 4 regelt im einzelnen die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen sowie die betriebliche Interessenvertretung.

□ *Artikel 5 und 6: Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und Änderung des Gesetzes über das Postwesen*: Artikel 5 und 6 passen das Fernmeldeanlagen-gesetz und das Postgesetz an die neue Fassung des Grundgesetzes an und erläutern den neuen Status der Bundespost-Unternehmen. Die heutigen Regelungen über die Reichweite der

Post- und Telekommunikationsmonopole bleiben erhalten. Fragen des Auslaufens von Monopolen werden in der Begründung erläutert.

□ *Artikel 7: Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens*: Die Regelungen in Artikel 7 entsprechen in weiten Teilen den im heutigen Postverfassungsgesetz enthaltenen Regulierungsvorschriften. Sie betreffen insbesondere die hoheitlichen Befugnisse des Bundes. Redaktionelle Änderungen tragen dem nunmehr privatrechtlichen Status der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Rechnung. Die Beteiligungsrechte der Länder bei Regulierungsentscheidungen werden zu deren Gunsten durch die Einrichtung eines Regulierungsrats, der das Nachfolgeorgan zum heutigen Infrastrukturrat ist, erweitert.

□ *Artikel 8: Änderung des Telegra-*

Henry Krägenau/Wolfgang Wetter

## Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht

Analysen und Dokumentation

Die Schaffung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) bis spätestens 1999 ist eines der ehrgeizigsten Ziele der Europäischen Gemeinschaft. Bislang fehlte ein kommentierender Dokumentenband mit den wichtigsten offiziellen Materialien zur Entwicklung der seit etwa Mitte der 80er Jahre einsetzenden neuen Initiativen für eine EWWU, die ihren (vorläufigen) Abschluß im Vertrag von Maastricht fanden. Diese Lücke wird mit dem vorliegenden Werk von Henry Krägenau und Wolfgang Wetter geschlossen. Zum besseren Verständnis haben die Autoren die Vorgeschichte seit dem Werner-Plan Anfang der 70er Jahre einbezogen. Insgesamt enthält der Band 85 wichtige Dokumente. Davon beziehen sich 31 (darunter der Vertrag über die Europäische Union mit Protokollen und Schlußakte) auf die »europäische Ebene« seit Mitte der 80er Jahre. Ergänzt werden sie durch nationale Stellungnahmen als Erklärungshintergrund. Einbezogen wurde zudem die intensive »Nach-Maastricht-Debatte« in Deutschland. Eine umfangreiche Bibliographie zur EWWU rundet den Band ab.

1993, 451 S., brosch., 98,- DM, 690,50 öS, 89,- sFr, ISBN 3-7890-3020-1  
(Veröffentlichungen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg, Bd. 1)



Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden



phenwegegesetzes: Artikel 8 enthält Änderungen, die dem nunmehr privatrechtlichen Status des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost Telekom Rechnung tragen.

*Artikel 9: Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz):* Funktionierende Nachrichtenverbindungen sind für

Bürger, Wirtschaft und Verwaltung insbesondere in Krisensituationen unabdingbar. Nachdem mit der Postreform II die Aufgaben des Postwesens und der Telekommunikation von der staatlichen Verwaltung in private Unternehmen überführt werden, bedarf die Sicherstellung dieser Aufgaben einer gesetzlichen Grundlage.

*Artikel 12: Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Te-*

*lekkommunikation“:* Die Weiterführung des Museumswesens der Deutschen Bundespost stellt eine kulturhistorische Aufgabe dar. Aus diesem Grunde wird die Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Hierdurch findet die Darstellung der gesamten Kommunikationsgeschichte eine angemessene Form, in die sich auch Wettbewerber der Postunternehmen einbringen können.

---

Hans Gottfried Bernrath

## Notwendigkeit einer Postreform II

---

Die Postreformdiskussion der letzten Monate und die Entwicklung der Lage der Unternehmen der Deutschen Bundespost hat offenkundig gemacht, daß die 1989 gegen die Stimmen der SPD beschlossene Postreform I kläglich gescheitert ist. Die SPD hält eine Postreform II einschließlich der Privatisierung der Unternehmen der Post für unumgänglich. Sie ist eine, wenn nicht die einzige Zukunftschance für Telekom, Postdienst und Postbank und damit auch ihrer Mitarbeiter. Sie schafft die Voraussetzung für mehr Wettbewerbsfähigkeit, auch international, wie auch für eine stärkere Kapitalkraft. Sie beendet die immer ungleicher werdende Auseinandersetzung mit den ständig stärker werdenden Wettbewerbern.

Die gegen Mitte bis Ende des Jahrzehnts aus der EU zu erwartenden verbindlichen Liberalisierungserklärungen, z.B. Wegfall des Telefonmonopols, werden nur von Unternehmen bewältigt werden, die eine in Europa kompatible, synchronisierbare Rechtsform haben. Die daraus resultierende Steigerung der Lei-

stungskraft der Unternehmen wird namentlich Verbrauchern und Kunden zugutekommen. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Post werden mit dem Neuanfang günstigere Perspektiven haben als zuvor, zumal ihre erworbenen Rechtspositionen unangetastet bleiben und durch die Reform wirtschaftlich eher solider abgedeckt sein werden.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat deshalb der Einbringung des Gesetzespakets, an dessen Erarbeitung sie maßgeblich mitgewirkt hat, auch unter ihrem Namen am 3. 2. 1994 zugestimmt.

Im einzelnen sind für die SPD folgende Gesichtspunkte besonders wichtig:

- die zunehmende Dynamik des Kommunikationsmarktes,
- die wachsende Internationalisierung im Kommunikationssektor,
- die Sicherung einer modernen, flächendeckenden Telekommunikations-, Post- und Postbankinfrastruktur in Deutschland,

die Schaffung klarer regulatorischer Rahmenbedingungen für die nationalen Märkte und

die Stärkung der Rolle Deutschlands als Know-how-Träger im Bereich der Kommunikationsdienste und -industrie.

### Ziele der Postreform II

Diese Gesichtspunkte prägen auch Lage und Reformbedarf bei den Unternehmen der DBP. Hier ist zunächst ein hoher Eigenkapitalbedarf zu nennen, der auf den hohen Investitionsbedarf im Telekommunikationssektor, den zusätzlichen investiven Bedarf in den neuen Ländern sowie auf die derzeitige massive Unterkapitalisierung bei Telekom und Postdiensten und die daher hohen Fremdkapitalkosten zurückzuführen ist.

Dieser Kapitalbedarf kann ohne eine immense Belastung öffentlicher Haushalte nur in der Rechtsform einer AG gedeckt werden. Insofern mußte die SPD zwangsläufig Abstriche von ihrer ursprünglichen Forderung nach einem gänzlich öffentlich-rechtlichen Reformmodell machen.

Die Rechtsform der AG ist aber neben der effizienten Eigenkapitalbeschaffung auch Voraussetzung für verstärkte internationale Aktivitäten und das Eingehen strategischer Allianzen, für die nur als Vollbank in privater Rechtsform aussichtsreiche Existenzsicherung einer flächendeckenden Postbank sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch flexiblere personalrechtliche Möglichkeiten.

Insgesamt soll die Postreform II

- die finanzielle Stabilität der Unternehmen schaffen bzw. sichern,
- die Umsatz- und Ergebnismöglichkeiten der Unternehmen im Wettbewerb verbessern,
- Arbeitsplätze sichern und
- den Unternehmen die internationalen Märkte öffnen.

Mit der Reform soll auch zukünftig der gleiche Zugang zu gleichen Leistungen bei gleichen Preisen ermöglicht werden. Das erfordert eine hochleistungsfähige Angebotsstruktur und die Anwendung von Regulierungsgrundsätzen einschließlich sozialer Ergänzungen. Namentlich gehören dazu die Infrastrukturverpflichtungen für alle Wettbewerber zur gleichmäßigen Bedienung aller Regionen („Stadt und Land“) sowie aller Branchen.

Da sich die Dynamik der internationalen Entwicklung nicht primär am Zeitplan der deutschen Gesetzgebung orientiert, soll die Bundesregierung auch schon im Vorfeld der angestrebten Umwandlung der Unternehmen darauf hinwirken, daß die jetzt vorhandenen Dienstleistungsstrukturen in internationale Angebotsverbände einbezogen werden. Damit soll insbesondere der dauernde Versuch, Lücken in den derzeitigen Regelungen zum Nachteil der Telekom und der Postdienste zu umgehen, begrenzt werden.

### Das vorliegende Gesetzeswerk

Die Kernelemente der vorliegenden Gesetzentwürfe kennzeichnen sich in folgenden Positionen:

- die Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften,
- die Infrastruktursicherung durch Regulierung bei gleichzeitig erstmaliger Festschreibung des Infrastrukturauftrages im Grundgesetz,
- die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts über den Post-Aktiengesellschaften (Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation Deutsche Bundespost),
- die Kapitalmehrheit beim Bund für Postdienst und Telekom für mindestens fünf Jahre und
- das Personal verbleibt wie bisher bei den Unternehmen.

Die *Aufgaben der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Deutsche Bundespost* umfassen im wesentlichen

- die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für den Bund,
- den Verlustausgleich aus Dividenden zugunsten der Postaktiengesellschaften,
- die Verwendung der Veräußerungserlöse aus den Bundesanteilen an den Aktiengesellschaften und
- die Zuständigkeiten gegenüber den Unternehmen hinsichtlich der Koordinierung (beratend), des Abschlusses von Manteltarifverträgen und sozialer Aufgaben.

Im *Überleitungsgesetz* (Gründung der Aktiengesellschaften) wird darüber hinaus folgendes geregelt: Der Postdienst hält an der Postbank einen Anteil von mindestens 12,5%, der Bund einen Anteil von 12,5% plus einer Aktie für einen Zeitraum von vier Jahren (= Sperrminorität); der Postdienst darf auch mehr erwerben (maximal 87,5% minus einer Aktie). Des Weiteren gilt das Mitbestimmungsgesetz von 1976 sowie die Wahrnehmung des Zweitstimmen-

rechts des Aufsichtsratsvorsitzenden erst nach dem Versuch, über Ausschüsse Einigung herbeizuführen („Krupp-Modell“). Schließlich werden die Pensionslasten – wie bisher – von den Unternehmen getragen. Der Börsenerlös des Bundes soll überwiegend zur Stärkung der Finanzkraft der Unternehmen und zur Bildung von Rückstellungen zur Minderung der Risiken aus den Pensionslasten verwendet werden.

Die Sicherung und Klarstellung der Rechte des Personals stellen sich wie folgt dar:

- Ein Verbleib im Beamtenstatus ist möglich;
- eine langfristige Beurlaubung im dienstlichen Interesse ist möglich;
- die bisherigen Arbeitsverträge und Tarifverträge gelten weiter (davon wird SPD-seitig wegen „Rechtsnachfolge“ ausgegangen; erforderlichenfalls noch weitere Präzisierung im Beratungsverfahren);
- alle personalrechtlichen und fachlichen Entscheidungen liegen in der Hand der Unternehmen;
- das Betriebsverfassungsgesetz ist einheitlich anwendbar mit nur wenigen Sonderregelungen für Beamte;
- Möglichkeiten zur statussichernden Altersversorgung der beurlaubten Beamten;
- die beschlossene Vorruhestandsregelung erleichtert den Unternehmen den zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zwingend erforderlichen mittelfristigen Personalabbau ohne Entlassungen;
- sämtliche Sozialeinrichtungen der DBP werden ohne erneute Bedarfsprüfung fortgeführt;
- durch die mit der Postreform II verbundene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen können bei diesen in erheblichem

Umfang Arbeitsplätze gesichert werden.

Mit dem *Regulierungsgesetz* werden auch öffentliche Interessen wirksam gesichert. Die Regulierung erfolgt innerhalb des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) mit einer weitestgehenden funktionellen Selbständigkeit, wobei die Beteiligung der Bundesländer durch einen Regulierungsrat erfolgt, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates zusammensetzt. Der Regulierungsrat wirkt bei Entscheidungen des BMPT bzw. der Regulierungsbehörde maßgeblich mit (Initiativ- und Beschlußrechte), u.a. bei der Festlegung von Pflichtleistungen, Grundsatzentscheidungen und Verfahrensgrundsätzen bei Lizenzierungen, Verbraucher- und Datenschutz, Änderung von Inhalt und Umfang der Monopolrechte, Entgeltgenehmigungen usw.

#### Bedingungen der SPD

Festzuhalten ist, daß die SPD die Einbringung der Gesetzentwürfe konditioniert hat und ihr Verhalten bei der Schlußabstimmung auch vom Ergebnis der weiteren Beratungen abhängig macht. Aus der Sicht der SPD geht es dabei insbesondere um folgende Punkte, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren endgültig festgelegt bzw. präzisiert werden müssen:

Eine verfassungsrechtlich abgesicherte Mehrheit des Bundes bei den Unternehmen Deutsche Telekom AG und Deutsche Post AG. Eine gleichlautende Forderung erhebt der Bundesrat. Der Verzicht auf die Mehrheit des Bundes soll – auch wegen der Sicherung des Infrastrukturauftrages – einer gesetzlichen Regelung mit Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Sicherstellung, daß die Verkaufserlöse aus Bundesanteilen den Unternehmen zur Stärkung ihrer Fi-

nanzkraft zugute kommen; in diesem Zusammenhang insbesondere Minderung der Risiken aus der Übernahme der Pensionsverpflichtungen. Diesbezügliche Entscheidungen zur Finanzierung der Unternehmen sind in das zustimmungspflichtige Artikelgesetz aufzunehmen oder mit einer Verbindlichkeit vergleichbarer Qualität zu beschließen.

Stärkung der Rahmenbedingungen für eine auch zukünftige institutionelle Zusammenarbeit zwischen Postdienst und Postbank. Insbesondere muß es dabei bleiben, daß

- der Deutschen Post AG eine deutlich über die im Gesetzentwurf fixierte Mindestbeteiligung (12,5%) hinausgehende Beteiligung an der Deutschen Postbank AG möglich ist und
- im Deutschen Bundestag mit der Mehrheit von Koalition und SPD eine einheilige politische Empfehlung zur Bildung einer gemeinsamen Schaltergesellschaft Post/Postbank beschlossen wird.

Zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten ist die Weitergeltung aller derzeit bei den DBP-Unternehmen bestehenden tarifvertraglichen Regelungen bis zu entsprechenden Neuabschlüssen der Tarifvertragsparteien klarzustellen. Die Schutzwirkung aus bestehenden Tarifverträgen darf nicht aufgelöst werden.

Klarstellung der gesetzlichen Garantie des Bundes für Versorgungsansprüche der Beamten sowie Absicherung aller Versorgungszusagen für Arbeiter/innen und Angestellte. Zügige Nachversicherung jeweils unmittelbar nach Statuswechsel, gegebenenfalls Festsetzung jährlicher Raten unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Unternehmen.

Schon während der Beratungen im Postausschuß Aufnahme von Verhandlungen zwischen BMPT und

Deutscher Postgewerkschaft zur Erarbeitung der Einzelregelungen der Personalüberleitung.

Sicherung der uneingeschränkten Manteltarifvertragszuständigkeit der Holding im Rahmen ihrer Steuerungs- und Koordinierungsfunktion vor allem im Personal- und Sozialbereich (flankiert durch einen freiwilligen Manteltarifverbund der drei Aktiengesellschaften).

Vermeidung jeglichen Vorgriffs auf eine Deregulierung der EU im Bereich der Post und Telekommunikation. Hinsichtlich beantragter, eingeleiteter bzw. in 1994 geplanter Regulierungsentscheidungen im Rahmen der derzeitigen Rechtslage wird eine vom BMPT aufgestellte Übersicht bis zum Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundestag mit der vereinbarten Vorgehensweise beschlossen. Die SPD-Bundestagsfraktion erwartet zur Sicherung der Wirtschaftskraft des Postdienstes zur Infopost eine politisch und rechtlich verbindliche Erklärung der Bundesregierung bis zum Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundestag sowie gleichartige Festlegungen hinsichtlich der Tarifziele der Telekom.

Präziser gefaßte Regulierungsziele mit sozialer Komponente im Sinne entsprechender Bundesratswünsche.

Die zunächst innerhalb der BMPT aufzubauende Regulierung muß funktional tatsächlich unabhängig sein und organisatorisch so gestaltet werden, daß im Falle einer Auflösung des BMPT, spätestens aber nach dem 31. Dezember 1997 (vorgesehene Geltungsdauer des Regulierungsgesetzes), eine eigenständige Regulierung voll funktionsfähig sein wird.

#### Ausblick

Mit der Materie vertraute Beobachter der Postreformdiskussion

werden feststellen, daß die Konditionen der SPD erfüllbar sind und keine unüberwindlichen Hürden für einen Konsens sein werden.

Eine befriedigende Lösung dieser Punkte in den Ausschlußberatungen ist für eine abschließende Zustimmung der SPD zum Gesetzespaket aber ebenso unerläßlich wie die einvernehmliche Formulierung der in der interfraktionellen Verhandlungskommission noch nicht vorberatenen Artikel 8 bis 14 des Artikelge-

setzes, mit denen eine Vielzahl von Einzelgesetzen an die in den Artikeln 1 bis 7 grundsätzlich zu treffenden Reformfestlegungen angepaßt werden.

Darüber hinaus wird die SPD auch sehr genau darauf achten, daß die offiziellen Begründungen der letztlich zu verabschiedenden Gesetzesfassungen auch die gemeinsamen Absichten der an diesem Gesetzeswerk beteiligten Fraktionen deutlich machen und nicht durch einseitige

Interpretationen ein falsches Bild von den Intentionen des Gesetzgebers vermitteln.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Chancen für eine breite, grundgesetzändernde Mehrheit in der Schlußabstimmung über die Postreform II sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat gut sind. Alle Beteiligten sollten – insbesondere im Hinblick auf die noch offenen Punkte – intensiv bemüht sein, diese Chancen zu nutzen.

---

Kurt van Haaren

## Große Koalition der Bonner Privatisierer?

---

**D**ie Deutsche Postgewerkschaft (DPG) lehnt die zur ersten Lesung des Deutschen Bundestages vorgelegten Gesetzentwürfe ab, weil

alle drei DBP-Unternehmen aufgabenprivatisiert werden sollen und nicht mehr verfassungsrechtlich herausgehobene Träger des staatlichen Infrastrukturauftrages wären;

die Kapitalmehrheit des Bundes als Grundlage für die Durchsetzung öffentlicher Interessen bei der Postbank sofort, bei Telekom und Postdienst bereits nach fünf Jahren zur Disposition stünde;

die Weitergeltung der bestehenden Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und aller weiteren zugunsten der Beschäftigten wirksamen Verträge und Regelungen bis zum Abschluß neuer Verträge, Vereinbarungen und Regelungen nicht vorgesehen ist;

die geplante Holding „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ über keine Steuerungs- und Koordinierungs-

kompetenzen im Personal- und Sozialbereich verfügen würde. Sie hätte nicht die Dienstherreneigenschaft für das gesamte beamtete Personal. Auch der Manteltarifvertragsverbund der drei Unternehmen könnte nicht hinreichend und dauerhaft gesichert werden;

der Verbund von Postdienst und Postbank nicht durch eine organisatorische Verschränkung oder eine ausreichende Kapitalverflechtung gesichert würde.

### **Ultraliberale Wettbewerbsideologie**

Die DPG stellt fest, daß ihr Reformkonzept einer öffentlich-rechtlichen Modernisierung der Deutschen Bundespost gegen die wirtschaftliche, politische, ideologische und publizistische Vormachtstellung der Privatisierungsbefürworter nicht durchgesetzt werden kann, obwohl es sich in der Sachdebatte als sozialstaatlich und ökonomisch tragfähig erwiesen hat. Auch ein für die DPG akzeptabler Reformkompromiß, der

Elemente der konkurrierenden Gestaltungsmodelle „Aktiengesellschaft“ und „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in eine konsensfähige Balance hätte bringen können, ist derzeit in weite Ferne gerückt.

Dafür trägt in erster Linie die Regierungskoalition die Verantwortung, die unnachgiebig und kompromißlos am Ziel einer Aufgabenprivatisierung der DBP-Unternehmen festgehalten hat. Die jüngst bekanntgewordene Zusage des Bundeskanzlers an den Chef des Versandhauses Quelle, den Bereich der postalischen Massensendungen (Infopost) per Lizenzvergabe für private „Rosinenpicker“ zu öffnen, belegt ebenso wie die Forderung der FDP nach einer gesetzlichen Befristung der Monopole von Telekom und Postdienst, daß es den Koalitionsparteien nicht um ein „Fitmachen“ der DBP-Unternehmen geht. Sie wollen deren Schwächung, die Durchsetzung einer ultraliberalen Wettbewerbsideologie und die Beseitigung eines sozialstaatlich verfaßten Kommunikationssektors.

Mit dem Beschluß ihrer Bundestagsfraktion, die Gesetzentwürfe zur Postreform II zusammen mit der Regierungskoalition in den Deutschen Bundestag einzubringen, hat die SPD die gemeinsam mit der DPG erarbeiteten Positionen für eine fortschrittliche Postreform verlassen. Trotz einiger unbestreitbarer Verhandlungserfolge hat sie sich im entscheidenden Punkt dem konservativ-wirtschaftsliberalen Konzept der Aufgabenprivatisierung untergeordnet und damit bei den Mitgliedern und Funktionären/innen der DPG erheblich an Glaubwürdigkeit eingebüßt.

Die DPG nimmt zur Kenntnis, daß – auch als Ergebnis gewerkschaftlicher Einflußnahme – die SPD-Bundestagsfraktion

in der gemeinsamen Einbringung der Gesetzentwürfe zur Postreform II kein Präjudiz für ihre abschließende Zustimmung in der 2. und 3. Lesung des Deutschen Bundestages und im Bundesrat sieht,

im Gesetzgebungsverfahren einen zehn Punkte umfassenden Forderungskatalog durchsetzen will und

erklärt hat, „daß eine befriedigende Lösung“ dieser Punkte „für eine abschließende Zustimmung der SPD zum Gesetzespaket ... unerlässlich ist“.

Es liegt nun an der SPD, die Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Positionen in den nächsten Wochen und Monaten unter Beweis zu stellen. Dabei ist für die DPG fraglich, ob die SPD in der verbleibenden knappen Restzeit der 12. Legislaturperiode Forderungen verwirklichen kann, die die Regierungskoalition im bisherigen monatelangen Verhandlungsmarathon stets rigoros abgelehnt hat.

Ungeachtet dieser Skepsis verkennt die DPG in der Sache nicht die Bedeutung der von der SPD verlang-

ten „Nachbesserungen“. Sie könnte im Falle ihrer Durchsetzung wesentliche Schwachpunkte der derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe abmildern und die Postreform II im Sinne gewerkschaftlicher Forderungen verbessern, ohne allerdings das Grundübel der Aufgabenprivatisierung und der damit verbundenen Herauslösung der DBP-Unternehmen aus dem öffentlichen Dienst zu beseitigen.

### Notwendige Nachbesserungen

Von besonderem Gewicht sind nach Auffassung der DPG vor allem die Forderungen nach

Weitergeltung aller derzeit bei den DBP-Unternehmen bestehenden tarifvertraglichen Regelungen bis zu entsprechenden Neuabschlüssen – einzubeziehen sind hier auch alle derzeit in der Nachwirkung befindlichen Tarifverträge sowie Projektverträge, Dienstvereinbarungen und sonstige Schutzregelungen zugunsten der Beschäftigten;

Steuerungs- und Koordinierungskompetenzen der Holding vor allem im Personal- und Sozialbereich, Sicherung der uneingeschränkten Manteltarifvertragszuständigkeit der Holding und des Manteltarifverbundes der drei Aktiengesellschaften und Zuweisung der Dienstherrnereignischaft und -befugnisse auf die Holding;

Garantie des Bundes für die Versorgungsansprüche der Beamten/innen nach geltendem Beamten- und Beamtenversorgungsgesetz und für die Arbeiter/innen und Angestellten nach dem Versorgungstarifvertrag und den Satzungsregelungen der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost;

verfassungsrechtlicher Absicherung einer dauerhaften Mehrheit des Bundes bei den Unternehmen Telekom und Postdienst – diese Forderung muß sich auch auf die Postbank

erstrecken, um die Einflußmöglichkeiten der Holding auf dieses Unternehmen sicherzustellen und die Voraussetzungen für den Verbund von Postdienst und Postbank zu verbessern;

Sicherung des Infrastrukturauftrages – die DPG hält hierzu eine besondere verfassungsrechtliche Betonung des Infrastrukturauftrages der DBP-Unternehmen für unabdingbar und befürwortet in diesem Zusammenhang auch die Prüfung differenzierter Lösungen mit dem Ziel, die jetzt für alle drei DBP-Unternehmen einschließlich des Postdienstes vorgesehene Aufgabenprivatisierung einzuschränken;

Vermeidung jeglichen Vorgriffs auf Deregulierungen der Europäischen Union im Bereich Post und Telekommunikation – insbesondere muß die Bundesregierung den Verzicht auf die bereits angekündigte Einschränkung des Briefmonopols im Bereich postalischer Massensendungen (Infopost) erklären.

Die DPG wird die jetzt beginnenden parlamentarischen Beratungen zur Postreform II – unter Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben einer Aufgabenprivatisierung und ihres Konzepts für eine öffentlich-rechtliche Modernisierung der DBP-Unternehmen – kritisch und mit konstruktiven Vorschlägen begleiten. Herausragendes Ziel ihres Engagements ist die Sicherung der Interessen von über 670 000 Beschäftigten der DBP-Unternehmen und des Hoheitsbereichs. Die DPG behält sich vor, ihren Forderungen für eine bessere Postreform im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungen in öffentlichen und betrieblichen Aktionen Nachdruck zu verschaffen. Zu solchen Aktionen wird der Hauptvorstand die Mitglieder aus geeignetem Anlaß und zum gegebenen Zeitpunkt aufrufen.